

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

268 (12.11.1872)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Frankfurt, 9. Nov. (Börsewoche vom 3. bis 9. Nov.) Die Börse unterlag bei nicht sehr belebtem Geschäft im Laufe der Woche manchen Schwankungen, deren Ursachen aus der noch nicht eingetretenen Klärung der Geldverhältnisse herzuweisen sind.

Stettin, 8. Nov. Weizen fest, per 200 Pfd. loco gelber 79 1/2 Thlr., per Nov.-Debr. 80 1/2 - 1/2 bez., per Frühjahr 81 1/2 bis 1/2 bez., Mai-Juni 81 1/2 - 81 3/4 bez.

Hamburg, 9. Nov. Nachmitt. Schlussbericht. Weizen per Novbr.-Debr. 163 G., per April-Mai 163 G. Roggen per Novbr.-Debr. 105 G., per April-Mai 100 G.

Paris, 9. Nov. Rüböl fest, per Novbr. 98.-, per Novbr.-Dez. 98.75, per Jan.-April 99.-, Wehl, 8 Markt, still, per Novbr. 69.50, per Nov.-Dez. 68.50, per Jan.-Apr. 67.50.

CL. Paris, 9. Nov. Die Erhöhung des englischen Bankdiskonts von 6 auf 7 Prozent kam um so überraschender, als heute wegen der Einführung des Verordnungs im sein Amt die City von London feiert.

Wien, 9. Nov. Schlussbericht. Weizen weichend, eff. hief. 8 1/2 Thlr., effektiv fremder 8 Thlr. 10 Sgr., per März 8 Thlr. 2 1/2 Sgr., per März 8 Thlr. 2 1/2 Sgr., per März 8 Thlr. 2 1/2 Sgr.

London, 9. Nov. [City-Bericht.] Der Bankdiskont, der am 10. Okt. auf 6% erhöht worden war, ist heute auf 7% erhöht worden.

Schätzung der Baumwollenernte. Nach den neuesten Nachrichten von Neill Brothers, die sich in der Regel als die verlässlichsten bewähren, ist der Ertrag der diesjährigen amerikanischen Baumwollenernte ein reichlicher als bisher angenommen wurde.

Liverpool, 8. Nov. Baumwolle schließt matt, middl. Island 9 1/2, Orleans 10 1/4, fair Bengal 5-5 1/2, Dhollerah 7 d.

New-York, 8. Nov. Baumwolle, Wochenzufuhr in sämtlichen Häfen der Union 132,000 B., Export nach England 47,000 B., nach dem Kontinent - , Vorrath in sämtlichen Häfen der Union 385,000 B.

* Von allen bisher versuchten Heilmitteln bei Brust- und Lungenleiden hat sich nur ein einziges einen enormen Ruf als Antiphlogistikum erworben. Es ist dies der Kumpfs-Extrakt, ein von den Vätern der russischen und asiatischen Steppen aus Stutenmilch bereitetes Getränk.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. F. Hermann Kroenlein.

Gasthof-Verkauf. D 955. b. Ein in schönster Gegend Badens gelegener Gasthof in der Nähe des Badenhotels, mit großer und schöner Räumlichkeit, mit schönem Wirthschafts- und Gemüsegarten ist um billigen Preis unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Bürgerliche Rechtspflege. Sadungsverfügungen. P. 824. Nr. 4427. Civil-Kammer III. Freiburg. In Sachen Mathias M. v. E. u. c., Ederbändler in Freiburg, Kläger, gegen Emil Maier, Schuttmacher von Gschwend, z. Bt. kläglich, Beklagter, Forderung betr., hat Anwalt Mayer folgende Klage erhoben: Beklagter habe seit November 1860 bis zum 13. April 1863 das zu seinem Geschäftsbetriebe benötigte Leder zu jeweils vereinbarten Preisen vom Kläger bezogen.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Freiburg, den 5. November 1872. Kreis- und Hofgericht Freiburg (Civilkammer.) v. Hillern. P. 834. Nr. 13,457. Baden. (Besingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Handlungskauf O. Friedländer in Berlin gegen Karl Moser von Ulm, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 224 fl. 5 kr. nebst 6 Prozent Zinsen aus 94 fl. 52 kr. vom 13. Febr. 1871 und aus 129 fl. 13 kr. vom 30. Juli 1872, betrübend aus Kauf vom Jahr 1872, ergibt auf Ansuchen des klagenden Theiles Beschl. 1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.